



# GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 - [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

Zl: 612-15/2021

St. Pantaleon, am 06.07.2021  
Sachbearbeiterin: Astrid Köck

## **Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Gemeindegebiet von St. Pantaleon –**

### **Fernwärme-Wartungsarbeiten auf oder neben der Straße für das Jahr 2021**

## **VERORDNUNG**

Gemäß § 43 Abs. 1 a StVO 1960, idgF, wird für die Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Erhaltungsarbeiten auf den Gemeindestraßen in 5120 St. Pantaleon in der Zeit von 07.07.2021 bis einschließlich 31.12.2021 folgendes verordnet:

1. Erforderliche Arbeiten sind durchgehend auszuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Lärmintensive Arbeiten sind bis 20.00 Uhr zu beenden.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf den Gemeindestraßen in St. Pantaleon sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß der Regelpläne RVS 05.05.41, 05.05.43 und 05.05.44 auszuführen.  
Sie sind in der dargestellten Art und Weise nach den Regelplänen A1, A2, KD, KF, KO, LD, LF1, LF2, LF3, LF4, LF5, LO2, LO3, LO4, LO5, FO2 und GR2 auszuführen und bis zur Beendigung der Arbeiten einzuhalten.
3. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 Meter über dem Niveau der Gehfläche aufzuweisen.  
Die Abschränkungen haben aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 Meter betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 Meter gem. ÖNORM V 2104 (30kg) und bei Absturzhöhen ab 1 Meter auf Geländerdruck gem. BauV (60 kg) zu erfolgen.
4. Die für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben verantwortliche Person (Ing. Markus Weindlmayr, Tel: 05/9000-4603, Mobil: 0664/60165 4603) hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
5. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat jeweils auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter der Gemeinde St. Pantaleon und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

6. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Personen, die in den Fahrbahnbereichen arbeiten, die nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß ISO EN 20471 und RVS 05.05.41 tragen.
8. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Person müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben nachweislich vertraut sein.
9. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Polizei zu erfolgen und ist der zuständigen Polizei umgehend zu melden.
10. Sowohl der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der Anbringung und die Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen als auch der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde unmittelbar nach Arbeitsende untergenauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich bekanntzugeben.
11. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 entsprechen und welche gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO) im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet), Vorschriftszeichen (§ 52 StVO) im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet), Hinweiszeichen (§ 53 StVO) im Mittelformat 2 (Ortsgebiet).  
Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, müssen abmontiert, abgedeckt oder durchkreuzt werden. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Die verwendeten Materialien an den Verkehrszeichen oder auf den Wegweisungen müssen rückstandsfrei entfernt werden. Am Ende der jeweiligen Baustelle sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

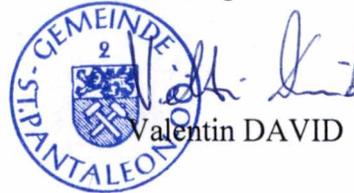
15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurden, dürfen nicht angebracht werden.
16. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
17. Sowohl der Zustand der Fahrbahn als auch der beeinträchtigten Straßenteile sind nach den Wiederherstellungsvorschriften entsprechend der beiliegenden Grabungserlaubnis (siehe Beilage 1) wieder herzustellen.
18. Temporär aufgestellte Verkehrszeichen dürfen auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird. In diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.
19. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen, durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
20. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
21. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeit unverzüglich zu entfernen.
22. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
23. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern. Sämtliches Schuttmaterial ist in Containern (Mulden) zu lagern.
24. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
25. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.

26. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der Gemeinde St. Pantaleon herzustellen.
27. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
28. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50 m nicht überschreiten. Der Fahrzeugverkehr ist immer auf eingegrenzter Fahrbahn (Breite mindestens 3 Meter) aufrecht zu erhalten.
29. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
30. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 Meter lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 Meter Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
31. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m bzw. einem Mindestwannenradius von 60 m aufzurunden. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten. Die Behelfsfahrbahn ist staubfrei herzustellen.
32. Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
33. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen durch die Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ nach § 52a Z. 5 StVO 1960 als auch durch „Wartepflicht für Gegenverkehr“ nach § 53 Abs. 1 Z. StVO 1960 zu regeln.
34. Eventuelle Verkehrsregelungen dürfen nur von geschulten volljährigen Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind und eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen durchgeführt werden. Sie haben sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
35. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freilandbereich) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
36. Der Gegenverkehr ist durch vorübergehende Bodenmarkierungen, Markierungsknöpfe, Fahrbahnbegrenzer, Leitbaken, Klappbaken (im Freiland maximaler Abstand 15 m) zu trennen.
37. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken, Leitwinkel, Leitkegel oder vorübergehenden Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

38. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind nötigenfalls mit Einzelleuchten, Blinklicht (Blinkrate F2 gem. ÖNORM EN 12353), oder einer Lauflichtanlage zu versehen.
39. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
40. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Bussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
41. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
42. Außerhalb der Arbeitszeit ist Künette / die Arbeitsgrube im Fahrbahnbereich im Gehsteigbereich, im Radwegbereich, verkehrssicher überbrückt und geschlossen zu halten.
43. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
44. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
45. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteigen, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschranken.
46. Abschränkungen sind durch mind. 3 rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder Gleichwertiges herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
47. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind.
48. Die geänderte Führung eines Gehsteiges, Gehweges oder Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
49. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit max. 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
50. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits- / Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06.00 bis 22.00.Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen.

51. Ist zur unverzüglichen Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein Einschreiten der Straßenaufsichtsorgane erforderlich, so sind die Kosten solcher Maßnahmen vom Bewilligungsinhaber unbeschadet der Vorschriften des § 89a StVO i.d.g.F. über die Entfernung von Hindernissen und allfälligen Straffolgen wegen Nichteinhaltung der Bescheidaufgaben zu ersetzen.
52. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten und der Gemeinde St. Pantaleon das Einvernehmen herzustellen.

Der Bürgermeister



Ergeht an:

1. Firma **Energie AG Oberösterreich – Erzeugung GmbH., Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz**, mit dem Beifügen, dass der Bewilligungsinhaber für alle unmittelbar oder mittelbar durch den Baustellenbetrieb herbeigeführten Schäden haftet und die Gemeinde St. Pantaleon, auch von Ansprüchen die Dritte wegen solcher Schäden erheben, freizustellen hat.  
**per E-Mail: [service@energieag.at](mailto:service@energieag.at) [Markus.Weindlmayr@energieag.at](mailto:Markus.Weindlmayr@energieag.at)**
2. Polizeiinspektion Ostermiething, Gewerbegebiet 12b, 5121 Ostermiething, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.  
**per E-Mail: [pi-o-Ostermiething@polizei.gv.at](mailto:pi-o-Ostermiething@polizei.gv.at)**
3. FF St. Pantaleon, Kommandant Schneider Christian, Reither Straße 9, 5120 St. Pantaleon  
**per E-Mail: [00412@br.ooelfv.at](mailto:00412@br.ooelfv.at)**
4. FF Wildshut, Kommandant Hörtlackner Gerhard, Wengerhöhe 10/3, 5120 St. Pantaleon  
**per E-Mail: [ff\\_wildshut@br.ooelfv.at](mailto:ff_wildshut@br.ooelfv.at)**
5. FF Trimmelkam, Kommandant Sommerauer Lukas, Hollersbach 5, 5120 St. Pantaleon  
**per E-Mail: [ff-trimmelkam@aon.at](mailto:ff-trimmelkam@aon.at)**
6. Rotes Kreuz, Ortsstelle Riedersbach, Gewerbegebiet 14, 5121 Ostermiething  
**per E-Mail: [gerhard.schmiederer@o.rotekreuz.at](mailto:gerhard.schmiederer@o.rotekreuz.at)**
7. z. d. A.